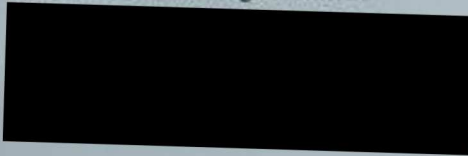




Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • 70174 Stuttgart • 07141 279-2377

Mit Postzustellungsurkunde



Datum: 12. April 2023

Name: [REDACTED]

Durchwahl: 0711 279-2377 [REDACTED]

Aktenzeichen: JUMRV-JUM/22/10-9/47/9

(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Übersendung von Unterlagen

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Antrag auf Übersendung von Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem etwaigen Entfall von Pausentagen in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg stehen, wird abgelehnt.

Mit E-Mail vom 28. Februar 2023 beantragten Sie über das Portal „FragDenStaat.de“ gem. § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) und andere Vorschriften die Übersendung von diversen Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem etwaigen Entfall von Pausentagen in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg stehen.

Mit E-Mail vom 1. März 2023 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass Ihrem Antrag nicht entsprechen werden kann, da kein Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskunft besteht. Mit Nachricht vom 3. März 2023 teilten Sie Ihre abweichende Rechtsauffassung hierzu mit und mit weiterer Nachricht vom 16. März 2023 beantragten Sie die Übersendung von weiteren Unterlagen.

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 07141 279-0 • Telefax 07141 279-2377 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz.bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsplatzpassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

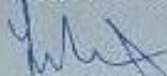
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz.bw.de/pt/Edo/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden. Es besteht kein Anspruch auf Übersendung von Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem etwaigen Entfall von Pausentagen in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg stehen. Der Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 1 Abs. 2 LIFG, da das Landesinformationsgesetz gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG auf Prüfungsbehörden keine Anwendung findet, soweit Prüfungen betroffen sind. Dies ist hier der Fall, weil die von Ihnen begehrten Unterlagen die Organisation und Durchführung der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung betreffen. Im Übrigen kann Ihrer Auffassung zur Auslegung von § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG nicht gefolgt werden. Das Landesjustizprüfungsamt ist keine eigenständige Behörde, sondern Teil des Ministeriums der Justiz und für Migration. Auf die von Ihnen angeführten Erwägungen kommt es daher nicht an.

Die weiteren von Ihnen genannten Rechtsgrundlagen (beispielsweise Umweltinformationsgesetz) sind im Übrigen ersichtlich nicht einschlägig.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg - Landesjustizprüfungsamt - Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim Landesjustizprüfungsamt im Dienstgebäude Friedrichstr. 6, 70174 Stuttgart, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Maximilian Lehn
Justizamtmann

